

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr
2. Die neue Regelung in Bezug auf die Verwendung der Absichtserklärungen
3. Das Verlängerungsdekret „Milleproroghe“

#### 1

### **Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr**

Für Kapitalgesellschaften

---

Alle Kapitalgesellschaften (AGs, GmbHs, Kommanditgesellschaften auf Aktien) müssen innerhalb 16.03.2017 die jährliche Gebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher entrichten.

Als Gesellschaftsbücher sind folgende zu betrachten:

- Das Buch der Gesellschafter;
- Das Buch der Schuldverschreibungen;
- Das Buch der Gesellschafterversammlungen;
- Das Buch des Verwaltungsrates;
- Das Buch des Aufsichtsrates;
- Das Buch des Exekutivausschusses;
- Das Buch der Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen;
- Jedes andere Buch für welches die Vidimierung zwingend vorgesehen ist.

Die vorher genannten Pflichtbücher müssen im Moment wo sie angelegt werden nummeriert und beim Firmenregister der Handelskammer oder von einem Notar vidimiert werden.

Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des Gesellschaftskapitals zum 01.01.2017, und zwar wie folgt:

- Gesellschaftskapital bis zu € 516.456,90 = € 309,87
- Gesellschaftskapital höher als € 516.456,90 = € 516,46

Die Einzahlung muss mittels Zahlungsvordruck „Mod. F24“ erfolgen und zwar mit Angabe des Zahlungsschlüssels 7085 und des Bezugszeitraums 2017. Diese Einzahlung stellt für IRES und IRAP - Zwecke eine vom Unternehmenseinkommen abzugsfähige Ausgabe da.

Von der Einzahlung der Jahresgebühr ausgenommen sind folgende Steuersubjekte:

- Genossenschaften;
- Konsortien, welche nicht die Form einer Konsortialgesellschaft haben;
- In Konkurs befindliche Kapitalgesellschaften;
- Amateursportgesellschaften, welche in Form einer Kapitalgesellschaft gegründet wurden und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen;
- Personengesellschaften und Einzelunternehmen.

Die Pflicht bleibt hingegen bei Gesellschaften aufrecht, welche in Auflösung versetzt worden sind.

Kapitalgesellschaften, welche nach dem 01.01.2017 gegründet worden sind, haben die Jahresgebühr bereits im Zuge der Gründung mittels Posterlagschein entrichtet.

Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, bereiten wir den Zahlungsvordruck „Mod. F24“ für die Einzahlung der Jahresgebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher vor. Diejenigen Kunden, für welche wir hingegen nicht die Buchhaltung führen, ersuchen wir, den Zahlungsvordruck „Mod. F24“ vorzubereiten und die geschuldete Zahlung für das Jahr 2017 eigenständig und termingerecht durchzuführen.

## 2

### **Die neuen Regeln in Bezug auf die Verwendung der Absichtserklärungen**

Für MwSt.-Subjekte

---

Bezug nehmend auf unsere vorherige Newsletter Nr. 10/2016 erinnern wir daran, dass für Ankäufe ab dem ersten März 2017 das neue Modell der Absichtserklärungen benutzt verwendet werden muss. Im neuen Modell wurde die Möglichkeit der Angabe für die Gültigkeit der Absichtserklärung für einen bestimmten Zeitraum (von ... bis ...) abgeschafft. Daraus folgt, dass die neue Absichtserklärung ausschließlich für eine oder mehrere Operationen erlassen werden dann, unter Angabe des maximal verfügbaren Betrages. Der maximal für jeden Lieferanten verfügbare Betrag, ist seit dem 1.03.2017 zu einer Pflichtangabe in der Absichtserklärung geworden und muss auf Nicht-überschreitung pro Lieferant genauestens überwacht werden.

---

Das italienische Parlament hat das neue Umwandlungsgesetz in Bezug auf das Verlängerungsdekret „Milleproroghe“ (veröffentlicht im ital. Amtsblatt am 28.02.2017) genehmigt, welches einige wichtige Neuerungen auch steuerlicher Natur eingeführt hat, wobei wir die wichtigsten davon im Folgenden darstellen.

#### Die Absetzbarkeit der MwSt. auf den Ankauf von Wohnimmobilien

Der Steuerabsetzbetrag für die Einkommenssteuer IRPEF in Höhe von 50% der MwSt., welche für den Kauf von Wohneinheiten der Energieklassen A oder B vom Bauträger anfällt, wurde bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Der Steuerabsetzbetrag wird in zehn gleich bleibenden jährlichen Raten aufgeteilt und über die eigene Einkommensteuererklärung angerechnet. Der Steuerabsetzbetrag steht auch im Falle des Ankaufs von Wohnimmobilien zu, welche nicht die Eigenschaften einer „Erstwohnung“ aufweisen und es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf die Anzahl der angekauften Wohneinheiten, sowie in Bezug auf die Nutzung dieser.

#### Die Wiedereinführung der INTRASTAT – Meldung für innergemeinschaftliche Ankäufe

Die Verpflichtung zur Abgabe der INTRASTAT-Meldung für innergemeinschaftliche Ankäufe von Gütern oder Leistungen wurde für das Jahr 2017 überraschend wieder eingeführt und dies nur wenige Tage vor der Fälligkeit der Einreichung der Ankäufe des Monats Jänner 2017!

Man erwartet nun eine offizielle Bestätigung darüber, dass Kraft des Statuts des Steuerzahlers, eine mit Gesetz eingeführte steuerliche Verpflichtung erst nach Ablauf von 60 Tagen ab Inkrafttreten der Verpflichtung wirksam wird; das heißt, dass die Übermittlung der ersten im Jahre 2017 fälligen INTRASTAT-Meldung, welche am 25. Februar vorgenommen hätte werden müssen, innerhalb von 60 Tagen ab Wiedereinführung der Verpflichtung vorgenommen werden kann.

Somit ersuchen wir die Subjekte, welche zur Übermittlung der INTRASTAT-Meldung, laut den in der Vergangenheit geltenden Regeln, bezogen auf die innergemeinschaftlichen Ankäufe des Monats Jänner 2017, verpflichtet sind, diese Meldung sobald als möglich zu erstellen und an die Finanzverwaltung zu übermitteln und die üblichen Termine der Folgezeiträume einzuhalten. Man geht davon aus, dass die Verspätung von wenigen Tagen in der Übermittlung des INTRASTAT-Ankäufe des Monats Jänner 2017 zu keinen Verwaltungsstrafen führen sollte, in Anwendung dieser Milderungen des „Status des Steuerzahlers“.

### Die Abschaffung der Mitteilung der den Gesellschaften zur Verfügung gestellten Firmengüter und gewährten Finanzierungen

Die Meldung bezüglich der den Gesellschaftern oder deren Familienangehörigen zur Verfügung gestellten Firmengüter und gewährten Finanzierungen wurde abgeschafft.

### Die quartalsweise MwSt.-Meldung und die halbjährige Übermittlung der Rechnungsdaten

Das Verlängerungsdekret „Milleproroghe“ hat festgelegt, dass im ersten Jahr ihrer Anwendung, die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten (Eingangs- und Ausgangsrechnungen) mit halbjähriger Fälligkeit durchgeführt werden muss, und nicht mit quartalsweise Fälligkeit, so wie dies bei der Einführung dieser Verpflichtung festgelegt wurde.

Die Daten bezogen auf das erste Semester des Jahres 2017 müssen innerhalb dem 18. September 2017 übermittelt werden, währendem die Daten bezogen auf das zweite Semester innerhalb vom 28. Februar 2018 zu übermitteln sind. Diesbezüglich werden wir Ihnen noch nähere Infos zukommen lassen und für jene, welche selbst die Buchhaltung führen, ist es ratsam, sich sogleich mit der Assistenz der Buchhaltungssoftware in Kontakt zu setzen um abzuklären, ob die Exportierbarkeit der Daten in XML gemäß folgendem Rundschreiben

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/nsilib/nsi/documentazione/provvedimenti+circolari+e+risoluzioni/circolari/archivio+circolari/circolari+2017/febbraio+2017/circolare+1+07022017/CIRCOLARE+N.+1+DEL+7+FEBBRAIO+2017.pdf> gegeben ist; zudem muss abgeklärt werden, ob alle derzeit getätigten Eingaben in der Buchhaltung seit dem 01.01.2017 (gerade bei Zollbolletten, innergemeinschaftliche Einkäufe, usw.) als diesbezüglich vollständig zu erachten sind, um diese neue Meldepflicht der Rechnungen über XML erfüllen zu können.

Für die MwSt.-Meldung, bezogen auf die MwSt.-Abrechnungen (eine Meldung, die der periodischen MwSt.-Meldung welche vor einigen Jahren Pflicht war sehr ähnelt), bleibt hingegen die quartalsweise Fälligkeit aufrecht, was heißt, dass die erste Fälligkeit, bezogen auf das erste Trimester 2017, am 31. Mail 2017 wahrgenommen werden muss; für das erste Jahr der Anwendung haben die vorher genannten beiden Verpflichtungen also verschiedene Fälligkeiten.

Die wahrzunehmenden Fälligkeiten gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

Steuerliche Verpflichtung		Termin	Versand in telematischer Form
MwSt.-Abrechnung	Jänner	16.02.2017	31.05.2017
	Februar	16.03.2017	
	März	18.04.2017	
	erstes Trimester	16.05.2017	31.05.2017
Kunden- und Lieferantenliste 2016		---	10.04.2017 monatliche 20.04.2017 trimestrale
MwSt.-Abrechnung	April	16.05.2017	31.08.2017
	Mai	16.06.2017	
	Juni	17.07.2017	
	zweites Trimester	21.08.2017	31.08.2017
Übermittlung der Rechnungsdaten erstes Semester 2017		---	18.09.2017
MwSt.-Abrechnung	Juli	21.08.2017	30.11.2017
	August	18.09.2017	
	September	16.10.2017	
	drittes Trimester	16.11.2017	30.11.2017
MwSt.-Abrechnung	Oktober	16.11.2017	28.02.2018
	November	18.12.2017	
	Dezember	16.01.2018	
	viertes Trimester	16.03.2018	28.02.2018
Übermittlung der Rechnungsdaten zweites Semester 2017		---	28.02.2018



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
www.bureauplattner.com

**MOORE STEPHENS**

